

**BAM****Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung**D-12200 Berlin
Telefon: 0 30/81 04-0
Telefax: 0 30/8 11 20 29

Dieses Dokument darf nur in
vollem Wortlaut und ohne
Zusätze veröffentlicht werden.
Für die veränderte Wiedergabe
und Auszüge ist vorher die
widerrulliche schriftliche
Einwilligung der BAM
einzuholen.

4. Nachtrag

Gutachten nach VbF zur Erlangung einer Bauartzulassung BAM/3.10/2/85

Die Firma Plastik- und Metallverarbeitung Hünersdorff GmbH, 71636 Ludwigsburg, beantragte bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) für den zugelassenen

10 I Reservekraftstoff-Kanister

folgende Änderungen des Kanister-Verschlusses gutzuheißen:

Um das Öffnen des Kanisters für Kinder zu erschweren, wird an der Schraubkappe eine zusätzliche Schutzkappe angebracht.

Die Schraubkappe soll in der Farbe "Natur" und die Schutzkappe in den Farben "Rot", "Grün" oder "Schwarz" hergestellt werden.

Aufgrund folgender Beurteilungsnachweise:

- Prüfprotokoll der BAM über die Dichtheit des Verschlusses BAM-III.2/2 297 vom 19.11.1996 (Anlage 1)
- Konstruktionszeichnungen
Schraubkappe, Nr. 01.0701.03.1 vom 09.09.1996 (in Anlage 1 enthalten)
Schutzkappe DIN 40, Nr. 01.0806.01.4 vom 24.09.1996 (in Anlage 1 enthalten)
- Werkstofferklärung vom 22.11.1996 (Anlage 2)

erhebt die BAM keine Einwände gegen die beantragte Änderung.

Mit diesem Nachtrag wird die sichere Funktion des Verschlusses im Sinne der Richtlinie für Reservekraftstoffkanister sowie der erschwerte Zugriff beim Öffnen des Kanisters bescheinigt. Die in der Anlage 1 beschriebene Prüfung ersetzt jedoch nicht die vollständige Prüfung nach DIN EN 28317.

Die mit diesem Nachtrag durchgeführte Prüfung enthält ausschließlich Aussagen hinsichtlich des Verhaltens des geänderten Verschlusses unter Prüfbedingungen.

Die Gültigkeit des Gutachtens vom 20.03.1985 wird bis zum 17.12.2001 verlängert. Die anderen Maßgaben des Gutachtens und der zugehörigen Nachträge gelten unverändert fort.

GUTACHTEN

Hinweis

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung behält sich nachträgliche Änderungen, Ergänzungen und ggf. Widerruf von Gutachten und zugehörigen Nachträgen aus wichtigem Anlaß (z.B. wegen wesentlicher, neuer sicherheitstechnischer Erkenntnisse) vor.

Veröffentlichungen von Prüfungszeugnissen und Gutachten, auch auszugsweise, zu Werbezwecken bedürfen in jedem Einzelfalle der widerruflichen schriftlichen Einwilligung der BAM.

12200 Berlin, den 17. Dezember 1996
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Fachgruppe III.2
Gefahrgut tanks und Unfallmechanik
In Vertretung



Dr.-Ing. Ch. Balke
Regierungsrat



Referat III.22
Lagertanks; Tanklager
Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) G. Rostig

Anlagen



STAATL. GEWERBEAUFSICHTSAMT STUTTGART

Zentrale Stelle für Sicherheitstechnik und Vorschriftenwesen in Baden-Württemberg

Firma
Hünersdorff GmbH
Eisenbahnstraße 6
7140 Ludwigsburg

Stuttgart, den 28.01.1992
Durchwahl: 943-4505
Aktenzeichen: Z 5545-7 Ws/Kch
Bearbeiter: Herr Weiß

3. N a c h t r a g

zur Bauartzulassung von

10 l - Reservekraftstoff-Kanistern

Zulassungskennzeichen: 01/BAM/3.10/2/85

I. Aufgrund von § 12 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten -VbF- vom 27.2.1980 (BGBl. I.S.229) wird die Zulassung vom 01.04.1985 wie folgt geändert:

Die Mindestmasse der Kanister wird auf 1010 g reduziert.

II. Diesem Nachtrag liegt das Gutachten der BAM vom 03.12.1991 zugrunde.

III. Nach Mitteilung der BAM, Berlin, bestehen gegen die Änderung der Bauartzulassung keine Bedenken.

IV. Die Maßgaben der Zulassung vom 01.04.1985 gelten auch für die geänderte Ausführung; die Maßgabe 2 der Zulassung wird entsprechend angepaßt.

Dieser Nachtrag ist der Zulassung vom 01.04.1985 beizuheften.

...



STAATL. GEWERBEAUF SICHTSAMT STUTTGART

Zentrale Stelle für Sicherheitstechnik und Vorschriftenwesen in Baden-Württemberg

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt · Postfach 101743 · 7000 Stuttgart 10

Firma
Hünersdorff GmbH
Eisenbahnstraße 6

7140 Ludwigsburg

Stuttgart, den 02.09.1991

Durchwahl 943-4505

Aktenzeichen: Z 5545-7 Ws/Kch

(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: Herr Weiß

2. Nachtrag

zur Bauartzulassung von

10 l - Reservekraftstoff-Kanistern

Zulassungskennzeichen: 01/BAM/3.10/2/85

- I. Aufgrund von § 12 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF - vom 27.01.1980 (BGBl. I S. 229) wird die Zulassung vom 01.04.1985 wie folgt erweitert:
1. Sämtliche Zubehörteile dürfen auch in "rot" hergestellt werden.
 2. Die Rohrhalteschlaufe (Zub.Nr. 2378...) darf zusätzlich verwendet werden.
- II. Diesem Nachtrag liegt das Gutachten der BAM vom 15.07.1991 zugrunde.
- III. Nach Mitteilung der BAM, Berlin bestehen gegen die Erweiterung der Bauartzulassung keine Bedenken.
- IV. Die Maßgaben der Bauartzulassung vom 01.04.1985 gelten auch für die geänderte Ausführung.
- Dieser Nachtrag ist der Zulassung vom 01.04.1985 beizuheften.

-/-

V. Gebühr:

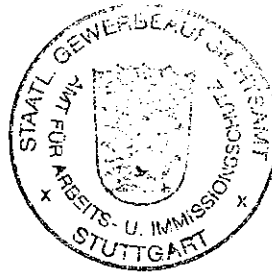
Für diesen Nachtrag wird eine Gebühr von DM 220,-- festgesetzt. Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 4 und 8 des Landesgebührengesetzes vom 21.03.1961 (GBl. S. 59) i.V.m. Nr. 74.1.14 des Gebührenverzeichnis vom 16.12.1985 (GBl. S. 429).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart, Jägerstraße 22, 7000 Stuttgart 1, einzulegen.

Die Frist wird auch durch die Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Breitscheidstraße 4, 7000 Stuttgart 1, gewahrt.

Schädt
S c h ä d t





GEWERBEAUFSICHTSAMT STUTTGART

- Zentrale Stelle für Sicherheitstechnik und Vorschriftenwesen in Baden-Württemberg -

Gewerbeaufsichtsamt · Jägerstr. 22 · Postfach 703 · 7000 Stuttgart 1

Firma
Hünersdorff GmbH
Eisenbahnstraße 6

7140 Ludwigsburg

Stuttgart, den 04.11.1986

Fernsprecher

(0711) 20501 (Behördenzentrum)

Durchwahl 2050 - 4798

Aktenzeichen: Z 2442/Hünersdorff/
(Bitte bei Antwort angeben) Ws/Vg

1. Nachtrag

zur Bauartzulassung von
10 1 - Reservekraftstoff-Kanistern
Zulassungskennzeichen: 01/BAM/3.10/2/85

- I. Aufgrund von § 12 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF - vom 27.1.1980 (BGBl. I S. 229) wird die Zulassung vom 01.04.1985 wie folgt geändert:
 1. Neben dem bisher verwendeten Ausgießrohr darf auch eine Variante mit flexiblem Faltenbalgteil und verkleinertem Mündungsdurchmesser in grün hergestellt werden.
 2. Die Kronenschraubung und die Halteschleife dürfen ebenfalls in grün hergestellt werden.
 3. Die Halterung für das Ausgießrohr wird der geänderten Variante angepasst.
- II. Diesem Nachtrag liegt das Gutachten der BAM vom 14.10.1986 zugrunde.
- III. Nach Mitteilung der BAM, Berlin bestehen gegen die Änderung der Bauartzulassung keine Bedenken.

IV. Die Maßgaben der Bauartzulassung vom 01.04.1985 gelten auch für die geänderte Ausführung.

Dieser Nachtrag ist der Zulassung vom 01.04.1985 beizuheften.

V. Gebühr:

Für diesen Nachtrag wird eine Gebühr von DM 200,-- festgesetzt. Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1,2,4 und 8 des Landesgebührengesetzes vom 21.3.1961 (GB1. S. 59) i.V.m. Nr. 74.1.14 des Gebührenverzeichnis vom 17.2.1981 (GB1. S. 106).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart, Jägerstr. 22, 7000 Stuttgart 1, einzulegen.

Reutter

Reutter





GEWERBEAUF SICHTSAMT STUTTGART

- Zentrale Stelle für Sicherheitstechnik und Vorschriftenwesen in Baden-Württemberg -

☐ Gewerbeaufsichtsamt · Breitscheidstr. 48 · Postfach 703 · 7000 Stuttgart 1 ☐

Firma
Hünersdorff GmbH
Eisenbahnstraße 6

7140 Ludwigsburg

Stuttgart, den 01.04.1985

Fernsprecher

(07 11) 2 05 01 (Behördenzentrum)

Durchwahl 20 50 - 4798

Aktenzeichen: Z 2442/Hünersdorff/
(Bitte bei Antwort angeben) Ws/Vg

B a u a r t z u l a s s u n g s b e s c h e i n i g u n g

- I. Aufgrund von § 12 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten -VbF- vom 27.2.1980 (BGBl. I S. 229) werden die von Ihnen hergestellten

10 l - Reservekraftstoff-Kanister

aus Polyethylen in der Farbe schwarz unter dem Zulassungskennzeichen

01/BAM/3.10/2/85

der Bauart nach zugelassen.

Die Kanister sind zum Mitführen von Reservekraftstoff in Kraftfahrzeugen bestimmt. Sie dürfen nicht im Freien gelagert und nicht gestapelt werden.

Die Kanister werden aus "Hostalen GM VP 9350 C", die Verschlusskappe aus "Hostalen GF 4750 C" und das Ausgießrohr aus "Hostalen GA 7260" hergestellt.

- II. Dieser Bauartzulassung liegt das Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung - BAM/3.10/2/85 - vom 20.03.85 mit 4 Anlagen zugrunde.

- III. Nach den Prüfergebnissen der BAM, Berlin erfüllen die Kraftstoff-Kanister die Anforderungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten.
- IV. Die Bauartzulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:
1. Der Hersteller hat zu gewährleisten, daß jeder Reservekraftstoff-Kanister in seiner Bauart (Werkstoff, Gestalt und Herstellverfahren) mit den Zulassungsunterlagen und Beurteilungsnachweisen übereinstimmt. Abweichungen machen eine erneute Prüfung und ggfs. einen Nachtrag zu dieser Zulassung erforderlich.
 2. Der Hersteller muß an jedem Kanister folgendes prüfen:
 - einwandfreie Beschaffenheit der Wandungen (Sichtprüfung)
 - Einhaltung der Mindestmasse von 1250 g (ohne Verschluß und Zubehör).
 3. In jeder Schicht ist ein Kanister aus jeder Form auf Einhaltung der Mindestwanddicke von 3,1 mm und auf Dichtheit bei 0,2 bar Überdruck für die Dauer von 5 Minuten zu prüfen.
 4. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und 10 Jahre aufzubewahren.
 5. Die Pigmentverteilung muß homogen sein. Eine Änderung der Art, Farbe oder Menge des Pigments erfordert eine erneute Prüfung und ggfs. einen Nachtrag zu dieser Zulassung.
 6. Jeder Reservekraftstoff-Kanister muß die folgende gut lesbare und dauerhaft eingeformte Kennzeichnung tragen:

Hersteller

10 l Reservekraftstoff-Kanister

01/BAM/3.10/2/85

Mindestmasse ohne Verschluß und Zubehör: "o. Zub. 1250 g"

Fertigungsmonat und -jahr

Nur für Otto- oder Dieselkraftstoff zum Einzelgebrauch in Kraftfahrzeugen

Darüber hinaus ist jeder Kanister mit dem Gefahrensymbol F (Flammensymbol) nach Anhang I Nr. 1.2 der Arbeitsstoffverordnung zu kennzeichnen.

7. Der Techn. Überwachungs-Verein Stuttgart ist zu beauftragen, zu Beginn der Produktion und dann fortlaufend mindestens einmal jährlich unvermutet die Übereinstimmung der Herstellung der Kraftstoff-Kanister mit dieser Bauartzulassung im Werk zu überprüfen. Beanstandungen sind der Zulassungsbehörde mitzuteilen. Die Kosten der vom TÜV vorgenommenen Prüfungen sind vom Hersteller zu tragen.

V. Hinweis:

Eine Bauartzulassung erlischt, wenn der Zulassungsinhaber von der Zulassung 3 Jahre keinen Gebrauch macht oder Einrichtungen seit mehr als 3 Jahren nicht mehr herstellt und die Frist nicht verlängert worden ist.

VI. Gebühr:

Für diese Zulassung wird eine Gebühr in Höhe von DM 400,-- festgesetzt. Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 4 und 8 des Landesgebührengesetzes vom 21.03.61 (GBl. S. 59) i.V.m. Nr. 75.1.6 des Gebührenverzeichnisses vom 17.02.81 (GBl. S. 106).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart, Breitscheidstr. 48, 7000 Stuttgart 1, einzulegen.

Reutter

Reutter

